

22.06.2020

Beschlussempfehlung

des Ausschusses Europa und Internationales

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/8797 Neudruck

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine
Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-
Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)**

Berichterstatter: Abgeordneter Dietmar Brockes

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8797 Neudruck - wird unverändert
angenommen.

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8979 Neudruck – wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 11. März 2020 federführend an den Ausschuss für Europa und Internationales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung falle die Regulierung reglementierter Berufe in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen EU Mitgliedstaaten. Ihnen obliege es zu entscheiden, ob es einen Bedarf gebe, einzugreifen und Regeln und Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019 S.1) geändert worden sei, seien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen.

Die Europäische Kommission sei bei der Überprüfung von Berufsreglementierungen der Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kontrolle der Anforderungen an den Zugang zu reglementierten Berufen oder an deren Ausübung uneinheitlich sei. Infolgedessen identifiziere die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender Berufsreglementierungen oder beim Erlass neuer Berufsreglementierungen anzuwenden hätten. Hieraus entstehe ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) geführt habe. Die Richtlinie sei bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen.

Mit dem Gesetzentwurf werde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen. Eine Regelung der Einzelheiten des Prüfverfahrens bei Vorhaben der Gesetz- und Verordnungsgebung bleibe dem Landtag und der Landesregierung vorbehalten. Soweit Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügten, würden auch sie mit dem Gesetzentwurf verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten.

Da bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungs- und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssten, solle die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen werde (1:1-Umsetzung).

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie sei zwingend.

Mit der Umsetzung der Richtlinie seien Prüf-, Informations- und Veröffentlichungspflichten verbunden. Diese verursachten – abhängig von der Zahl der zu erlassenden oder zu ändernden Berufsreglementierungen – unter Umständen einen Mehraufwand. Der Mehraufwand für die Verwaltung werde aus den vorhandenen Mitteln finanziert. Im Übrigen

müssten Berufsreglementierungen bereits jetzt schon nach geltendem Verfassungs- und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen.

Das Gesetz habe keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Die vorgesehenen Regelungen seien nicht befristet, da sie der europarechtlich vorgeschriebenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 dienten (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO) und diese ihrerseits nicht befristet sei. Auf eine Evaluierung werde verzichtet, da die Regelungen durch die Richtlinie vorgegeben seien und insofern eine Überprüfung durch die Europäische Kommission erfolge (Artikel 12 der Richtlinie).

B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie- und Landesplanung sowie der Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 17. und 18. Juni 2020 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD-Fraktion unverändert angenommen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls unverändert angenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Mai 2020 hatten sich aus dem mündlichen Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unklarheiten in Bezug auf Anmerkungen der Sachverständigen aus der schriftlichen Anhörung ergeben. Das Ministerium wies daraufhin, dass es diesen Punkten noch einmal nachgehen würde. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wollte aufgrund dieser angekündigten Überprüfung keine abschließende Entscheidung zu Gunsten oder gegen diesen Gesetzentwurf treffen und verzichtete daher auf ein Votum.

Der Ausschuss für Europa und Internationales hat zu diesem Gesetzentwurf am 9. April 2020 eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Folgende Stellungnahmen wurden eingereicht:

- 17/2574 – Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
- 17/2581 – Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- 17/2600 – Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen
- 17/2594 – Universität Köln – Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 17/2607 – IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- 17/2605 – Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

In seiner Sitzung am 19. Juni 2020 hat der Ausschuss für Europa und Internationales den Gesetzentwurf der Landesregierung – 17/8797 Neudruck – abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD-Fraktion unverändert angenommen.

Dietmar Brockes
Vorsitzender